

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialrat Winfried Keisinger
Leiter Referat III C 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Postanschrift
Adenauerallee 121
53113 Bonn

Abteilung Steuern
StB Michael Schlang, FBStR
T. +49 228 - 88 61 246
F. +49 228 - 88 61 250
schlang@dgrv.de

15. September 2020

per E-Mail: IIC2@bmf.bund.de, poststelle@bmf.bund.de

**BMF-Schreiben zur Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes
zum 1. Juli 2020 vom 30. Juni 2020
Gz: III C2 – S 7030/20/10009 :004; DOK: 2020/0610691**

Sehr geehrter Herr Keisinger,

wir beziehen uns auf das derzeit gültige o.g. Schreiben Ihres Hauses, welches die gesetzliche Regelung zur temporären Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes mit erläuternden Hinweisen begleitet.

Die für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingeführte Reduzierung der Umsatzsteuersätze hat zu vielen Fragen aus dem Kreis unserer Mitglieder geführt. Hier- von konnte ein Großteil bereits durch das bestehende BMF-Schreiben eindeutig beantwortet werden.

Im Namen und im Interesse unserer Mitglieder möchten wir nun die Gelegenheit nutzen, bezüglich der hiernach noch verbliebenen Fragen bei Ihnen um Stellungnahme zu bitten. Wir erhoffen uns hiervon, unseren Mitgliedern noch vor dem Jahresende 2020 verbindliche und mit Ihrem Haus abgestimmte Handlungsempfehlungen zuleiten zu können.

Mit Mitgliedern sind diejenigen Menschen und Unternehmen gemeint, für deren Interessen wir gemeinsam eintreten.

Hierbei vertritt der **Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)** die Interessen der genossen- schaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Die rd. 2.000 DRV-Mitgliedsunternehmen erzielten hierbei im Jahr 2019 einen Jahresumsatz in Höhe von rd. 65 Milliarden Euro und beschäftigten rd. 92.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter. Nahezu sämtliche deutschen Landwirte und Winzer sind Mitglieder einer oder mehrerer Raiffeisen-Genossenschaften.

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rd. 310 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Millionen Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Milliarden Euro und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, wie z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, expert oder hagebau.

Der **DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.** schließlich ist branchenübergreifender Spitzen- und Prüfungsverband der Genossenschaften in Deutschland. Direkte Mitglieder des DGRV sind genossenschaftliche Verbände und Zentralunternehmen sowie die Unternehmen der REWE- und BÄKO-Gruppe. Der DGRV vereint 5.330 Genossenschaften mit 19,8 Millionen Mitgliedern, hierunter auch rd. 840 Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Wir beziehen uns nachfolgend auf die Randziffern der genannten Verwaltungsanweisung.

zu Rz. 21 f. i.V.m. Rz. 47:

In Rz. 22 definiert das BMF-Schreiben, wann vor dem 1. Juli 2020 erbrachte Teilleistungen vorliegen. Rz. 47 ordnet an, dass die Regelungen bis Rz. 46 einschließlich auch für die Anhebung der Steuersätze zum 1. Januar 2021 gelten.

Hieraus lässt sich schließen, dass auch vor dem 1. Januar 2021 Teilleistungen unter den Voraussetzungen der Rz. 22 analog vereinbart werden können. Aus der Praxis erreicht uns der Ansatz, insoweit im zweiten Halbjahr die Beendigung oder Abnahme von Teilleistungen zu vereinbaren, die bereits vor dem 1. Juli 2020 begonnen wurden. Diese würden dann den reduzierten Steuersätzen unterliegen. Wir verstehen die Ermäßigung der Umsatzsteuersätze bislang dergestalt, dass eine Reduzierung lediglich für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten gewährt werden soll. Durch das vorstehend beschriebene Vorgehen würde die Steuersatzminderung jedoch ggfs. auf Leistungen ausgeweitet, mit deren Erbringung unter Umständen deutlich früher begonnen wurde.

Beispiel:

Bauunternehmer B errichtet für Vermieter V ein Mehrfamilienhaus. Baubeginn war am 1. Januar 2019, die Fertigstellung soll im Februar 2021 erfolgen. Zur Sicherung des reduzierten Umsatzsteuersatzes von 16 Prozent vereinbaren B und V im Dezember entsprechend des Baufortschrittes Teilleistungen (vgl. BMF-Schreiben vom 12. Oktober 2009, BStBl I, 1292). Zum 30. Juni 2020 wurden keine Teilleistungen vereinbart.

Abrechnung der von Januar 2019 bis Dezember 2020 erbrachten Teilleistungen einheitlich zu 16 Prozent, obwohl im abgerechneten Leistungsumfang Teilleistungen enthalten sind, die bereits vor dem 1. Juli 2020 abgeschlossen waren.

Frage: Wäre ein solches Vorgehen aus Ihrer Sicht ordnungsgemäß, wenn die Bedingungen unter Rz. 22 Nr. 1-4 analog vor dem 1. Januar 2021 erfüllt sind?

zu Rz. 23 f.:

Insbesondere bei der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung von Immobilien zwischen Unternehmen werden ergänzend zum Mietvertrag häufig Dauerrechnungen erteilt, um die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG zu erfüllen und einen Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers sicherzustellen. Nach der herrschenden Meinung sind für das zweite Halbjahr 2020 entsprechende, neue Belege auszufertigen.

Berichten unserer Mitglieder zufolge unterblieb in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen oftmals die Korrektur von Dauerrechnungen zum 30. Juni 2020. Dies führt dazu, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers nachträglich anteilig nicht anerkannt werden könnte.

Aus der Praxis erfahren wir, dass einige Leistungsempfänger statt der in der nicht angepassten Dauerrechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer die niedrigere Umsatzsteuer überweisen, die Bruttomiete also insoweit bei Zahlung um die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer kürzen. Der Leistungserbringer führt daraufhin korrespondierend die niedrigere Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Im B2B-Bereich ist die Umsatzsteuer lediglich ein durchlaufender Posten ohne Gewinnauswirkung. Es wäre daher eine Billigkeitsregelung hilfreich, dass eine korrigierte Dauerrechnung nicht notwendig ist und der Leistungserbringer keine Steuer nach § 14c UStG schuldet, sofern der Leistungsempfänger einen der Höhe nach zutreffenden Vorsteuerabzug aus der gekürzten Bruttomiete geltend gemacht hat.

Petition: Wir bitten eine entsprechende Billigkeitsregelung mit Geltung für das zweite Halbjahr 2020 ergänzend aufzunehmen.

Zu Rz. 30:

In Rz. 30 wird zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweckgutscheinen Stellung genommen. Gemäß § 3 Abs. 14 Satz 1 UStG liegt ein Einzweckgutschein nur dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheines der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung sowie die geschuldete Steuer feststehen. Bei strenger Normauslegung und sofern die Gutscheineinlösung nach dem 31. Dezember 2020 nicht ausgeschlossen wird, kann insoweit kein Einzweckgutschein vorliegen, da sich die geschuldete Steuer bei Ausstellung des Gutscheines ab dem Jahr 2021 ändern wird.

Wir interpretieren Rz. 30 dahingehend, dass die temporäre Absenkung der Steuersätze keine nachteiligen Auswirkungen für Gutscheinaussteller und -einlöser haben soll. In der Praxis bestehen aktuell Unsicherheiten bezüglich des Vorsteuerabzugs und der Versteuerung bei der Ausgabe von Gutscheinen. Unserer Auffassung nach ist gemäß Artikel 30a Nr. 2 MwSt-SystRL auch im zweiten Halbjahr 2020 die Ausgabe von Einzweckgutscheinen möglich. Dies

führt dazu, dass man im zweiten Halbjahr einen Gutschein mit ermäßigtem Steuersatz erwerben und ab dem Jahr 2021 einlösen kann.

Frage: Sind Gutscheine, die im zweiten Halbjahr 2020 ausgegeben werden und bei denen bei Ausgabe feststeht, dass die Lieferung dem (reduzierten) Regelsteuersatz oder dem (reduzierten) ermäßigten Steuersatz unterliegt – unabhängig von dem möglichen Zeitpunkt der Einlösung – Einweckgutscheine im Sinne des Gesetzes?

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere vorstehenden Fragen kurzfristig beantworten könnten, so dass unseren Mitgliedern Zeit zur Umsetzung bis zum Jahresende bleibt. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Buth
Geschäftsführerin
Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Dr. Eckhard Ott
Vorsitzender des Vorstands
DGRV - Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.

Judith Röder
Geschäftsführerin
DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V.